

GEG Heizungsgesetz 2024

- Heizungsförderung -

Daniel Dittert

reifert GmbH – Sanitär Heizung Kundendienst

-Staatlich geprüfter Techniker Heizung, Klima und Lüftungstechnik

GEG (Gebäudeenergiegesetz 2024)

- **Die wichtigsten Fakten:**

- Seit 2024 muss jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden!
- Übergangsfrist bis 30.6.2026 in Großstädten.
- Übergangsfrist bis 30.6.2028 in kleineren Kommunen.
- Funktionierende Heizungen können weiter betrieben und repariert werden!
- Heizungsförderung bis zu 70% möglich!



GEG (Gebäudeenergiegesetz 2024)

Lösungsmöglichkeiten für den Heizungsbetrieb mit 65% erneuerbaren Energien:

- Hausübergabestation zum Anschluß an ein **Wärmenetz (Fernwärme)**
- Elektrisch angetriebene **Wärmepumpe**
- **Stromdirektheizung**
- **Solarthermische Anlage**
- **Heizungsanlage** zur Nutzung von **Biomasse** oder blauem oder grünem **Wasserstoff** einschließlich daraus hergestellter **Derivate** (z.B. eFuels)
- **Wärmepumpen-Hybridheizungen** bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer **Gas-, Biomasse** oder **Flüssigbrennstofffeuerung**
- **Solarthermie-Hybridheizung** bestehend aus einer solarthermischen Anlage in Kombination mit einer **Gas-, Biomasse** oder **Flüssigbrennstofffeuerung**



Einbau von Öl und Gasheizung in der Übergangsfrist

- **Übergangsfrist 30.6.2026 und 30.6.2028**
 - Bis zum Ablauf der Übergangsfrist für die Wärmeplanung dürfen weiterhin Öl und Gasheizungen eingebaut werden!
 - Allerdings müssen diese ab 2029 einen Anteil erneuerbarer Energien Nutzen!
 - 2029 mindestens 15%
 - 2035 mindestens 30%
 - 2040 mindestens 60%
 - 2045 mindestens 100% (Ziel)
 - Nach Ablauf der Fristen für die Wärmeplanung dürfen auch weiterhin Gaskessel und Ölkessel eingebaut werden, wenn diese mit mindestens 65% grünem Brennstoff betrieben werden (Biomethan, Wasserstoff, eFuels usw..)



Buderus



Buderus



BEG Bundesförderung für effiziente Gebäude

Was wird gefördert?

Der Kauf und die Installation von:

- solarthermischen Anlagen
- Biomasseheizungen
- elektrisch angetriebenen Wärmepumpen
- Brennstoffzellenheizungen
- wasserstofffähige Heizungen
- innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz
- die Fachplanung und Baubegleitung durch eine Expertin oder einen Experten für Energieeffizienz



Konditionen der Heizungsförderung

Einzelmaßnahme Heizungsmodernisierung

- Grundförderung 30%
- Effizienzbonus 5%
(für effiziente elektrisch angetriebene Wärmepumpen mit z.B. Wärmequelle Wasser, Erdreich, Abwasser oder mit einem natürlichen Kältemittel)
- Klimageschwindigkeitsbonus 20%*
(für funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gas-Etagen-, Nachtspeicherheizungen oder mindestens 20 Jahre alte Gasheizungen,
*bis 2028; danach sinkt er alle 2 Jahre um 3% ab)
- Einkommensbonus 30%
(für selbstnutzende Eigentümer wenn Ihr Haushaltsjahreseinkommen maximal 40.000€ beträgt)

Höchstfördersatz: 70%

MODULE DER NEUEN WÄRMEPUMPEN-FÖRDERUNG 2024

Basisförderung  30 %	Höchstfördersatz  70 %
Klimageschwindigkeits-Bonus  20 %* <small>Für den Austausch alter Öl-, Kohle-, Nachtspeicher- oder mindestens 20 Jahre alter Gas-Heizungen</small>	Förderfähige Kosten Die Förderung wird auf maximal 30.000 Euro Investitionskosten für die erste Wohneinheit gewährt. Das bedeutet beispielsweise in der Basisförderung einen maximalen Zuschuss von 9.000 Euro, beim Höchstfördersatz einen maximalen Zuschuss von 21.000 Euro.
Einkommens-abhängiger Bonus  30 % <small>Für Haushalte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von weniger als 40.000 €</small>	
Effizienz-Bonus  5 % <small>Für den Einsatz von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder Erdwärme als Wärmequelle</small>	
WÄRMEPUMPE  A+++ <small>* Der Klimageschwindigkeitsbonus ist degressiv angelegt und reduziert sich ab dem Jahr 2029 jährlich um drei Prozent.</small>	



Höchstgrenze förderfähige Kosten

- **Selbstgenutztes Einfamilienhaus**
- Förderfähige Kosten maximal 30.000€
- **Mehrfamilienhaus**
- 1. Wohnung 30.000€
- 2-6. Wohnung je 15.000€
- Ab der 7. Wohnung je 8.000€



- Zuschussförderungen über BAFA
- Kreditförderungen über KfW

1. Beispiel Einfamilienhaus

Beheizung mittels Wärmepumpe, ersetzte 25 Jahre alte Gasheizung, Kältemittel Propan, kein Einkommensbonus

Geplante Investitionskosten 35.000€

- **förderfähige Kosten 30.000€**
- Grundförderung 30% (9.000€)
- Effizienzbonus 5% (1.500€)
- Klimageschwindigkeitsbonus 20% (6.000€)
- **Förderanteil gesamt 55% (16.500€)**

=> Eigenanteil nach Förderung 18.500€



2. Beispiel Einfamilienhaus

Beheizung mittels Pelletsheizung, ersetzt 25 Jahre alte Ölheizung, Einkommensbonus, Emissionsminderungszuschlag

Geplante Investitionskosten 37.500€

- **förderfähige Kosten 30.000€**
- Emissionsminderungszuschlag (2.500€)
- Grundförderung 30% (9.000€)
- kein Klimageschwindigkeitsbonus
(entfällt, da keine Solarthermie für Brauchwasserbereitung oder Wärmepumpe vorhanden)
- Einkommensbonus 30% (9.000€)
(Haushaltsjahreseinkommen maximal 40.000€)
- **Förderanteil gesamt 60% (18.000€+2.500€)**

=> Eigenanteil nach Förderung 17.000€



3. Beispiel Mehrfamilienhaus 6WE

Beheizung mittels Pelletsheizung und solarer Heizungsunterstützung, ersetzt 30 Jahre alte Gasetagenheizung, Emissionsminderungszuschlag

Geplante Investitionskosten 85.000€

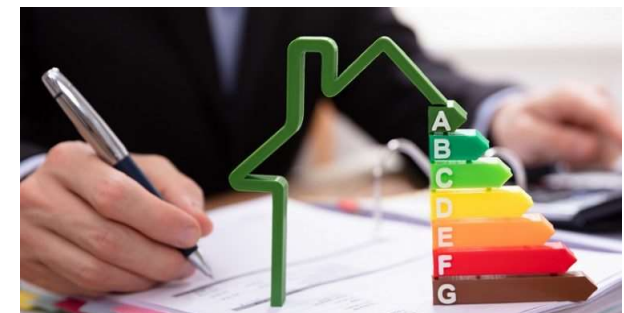
- Emissionsminderungszuschlag (2.500€)
- **förderfähige Kosten 105.000€*** (max. Investitionskosten mit Emissionsminderungszuschlag 82.500€)
- Grundförderung 30% (24.750€)
- Klimageschwindigkeitsbonus 20% (16.500€)
- **Förderanteil gesamt 50% (41.250€ + 2.500€)**

=> **Eigenanteil nach Förderung 41.250€**



... und nicht zu vergessen: Steuerbonus

Sollten Sie den Antragszeitpunkt für die BAFA- oder KfW-Förderung verpasst haben, ist der Steuerbonus eine gute Alternative. Dieser kann nämlich auch nach Beauftragung der Sanierungsmaßnahme über die Einkommensteuererklärung beantragt werden. Bis zu 20 Prozent der Einkommenssteuerlast werden Ihnen über den Zuschuss der Steuervergünstigung erlassen, wenn Sie den Bonus für die Heizungsmodernisierung oder Dämmarbeiten an Ihrem Haus verwenden, wobei die steuerliche Förderung auf 40.000 € in einem Zeitraum von drei Jahren begrenzt ist. Als Voraussetzung für diesen Steuerbonus muss Ihr Haus oder das Gebäude, in welchem sich Ihre Wohnung befindet, mindestens zehn Jahre alt sein und Sie müssen Eigentümer des Hauses oder der Wohnung sein und selbst darin leben.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!